

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 12. Dezember 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. April 2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei den Gemeinderäten

a) Jahresgrundbetrag für Gemeinderatssitzungen	300,- €
b) Jahresgrundbetrag für Fraktionssitzungen	50,- €
c) Sitzungsgeld je Sitzung (auch Ausschuss)	30,- €

2. bei den Ortschaftsräten

a) Jahresgrundbetrag für Ortschaftsratssitzungen	200,- €
b) Sitzungsgeld je Sitzung	30,- €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Ihringen, 12. Dezember 2011

Obert
Bürgermeister

